

## Bebauungsplan Nr. 2

"Ortslage II-Nord"

der Gemeinde Leeden

### Teil 2: Text

#### 1. Höhen

Die Sockel der Gebäude (Oberkante Erdgeschoßfußboden) dürfen höchstens bis zu 50 cm über Straßenoberkante liegen.

Bei geneigten Dächern sind Drenpel (Kniestock) bis zu 30 cm Höhe (bis UK Fußfette) zulässig.

#### 2. Gestaltung der äußeren Wandflächen

Für die äußeren Ansichtsflächen der Gebäude einschließlich der Garagen und Nebengebäude sind Blech- und Wellasbestzementplatten nicht zugelassen.

#### 3. Gestaltung der Dächer

Geneigte Dächer ( $30^\circ$  Neigung und steiler) sind mit Dachziegeln einzudecken. Die Farbe der Ziegel ist in dunklen Rotbraun-, Schwarz- bis Grautönen zu halten.

Flachdächer ( $0 - 5^\circ$ ) sind mit heller Bekiesung auszuführen.

Freistehende Garagen und Nebengebäude sind mit Flachdächern auszuführen.

#### 4. Einfriedigungen - Vorgärten

Für die von den öffentlichen Verkehrsflächen sichtbaren Einfriedigungen der Grundstücke sind nur bis zu 70 cm hohe Hecken oder Holzsäune, ferner Bruchstein-, Klinker- oder Betonsockel als Stütz- oder Begrenzungsmauern bis zu 30 cm Höhe zulässig.

Die Vorgärten (Fläche zwischen Wohnstraße und vordere Bauflucht) der Hauptgebäude sind mit Rasen und Sträuchern gärtnerisch zu gestalten.

5. Kellergaragen sind nicht zugelassen

6. Ausnahmen

Von der im Bebauungsplan als Maß der baulichen Nutzung festgesetzten Zahl der Vollgeschosse können im Rahmen der festgesetzten Grund- und Geschosflächenzahlen in begründeten Einzelfällen Abweichungen um ein Mehrgeschoß als Ausnahme im Sinne des § 31 Abs. 1 BBauG zugelassen werden.

Aufgestellt aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde  
Leeden vom 12.2.1970 23.7.1970  
Leeden, den 23.7.1970

*Peters*  
Bürgermeister



*P. Brückmann*  
Ratsmitglied

*[Signature]*  
Schriftführer

Gem. § 2 (6) BBauG vom 23. 6. 1960 öffentlich ausgelegen in  
der Zeit vom 11.7.1972 bis 14.8.1972

Leeden, den 15.8.1972

*[Signature]*  
Amtdirektor



Vom Rat der Gemeinde Leeden am 5.8.1973 aufgrund der §§ 2 und 10 BBauG vom 23.6.1960 in Verbindung  
mit § 4 und § 28 GO NW vom 28.10.1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969, zuletzt geän-  
dert durch Gesetz vom 11.7.1972 (GV NW S. 218) der Ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom  
12.1960 sowie § 103 BauO NW vom 25.6.1962 in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom  
27.12.1970 und der Bestimmungen der BauN VO in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237), ber.20.12.  
1968 (BGBl. I 1969 S. 11) als Satzung beschlossen.



Leeden, den 5.8.1973

*Peters*  
Bürgermeister



*[Signature]*  
Ratsmitglied

*[Signature]*  
Schriftführer

Gem. § 11 BBauG vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 10.4.1974  
Az. 34 4.1 - 5209 - genehmigt  
Münster, den 10.4.1974



~~Der Regierungspräsident~~

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung  
sind gem. § 12 BBauG vom 23. 6. 1960 am 7.5.1974  
ortsüblich bekanntgemacht.

Leeden, den 8.5.1974

Amt Tecklenburg  
Der Amtdirektor  
- Bauabteilung -  
Im Auftrage:



*[Signature]*

